

912 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 26. 4. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
 - a) den Grundwehrdienst, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten 45 S;
 - b) eine Kaderübung leisten 60 S;
 - c) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;
2. für Offiziere 75 S.“

2. Der § 3 Abs. 4 entfällt.

3. Der § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

- „2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr in der Höhe von 4 080 S;
3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr

für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von	7 668 S,
für Zugsführer in der Höhe von	7 767 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von	8 349 S,
für Offiziere in der Höhe von	9 372 S;“

4. a) Der § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Schließt ein Wehrpflichtiger eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich ab, so erhöhen

sich die ihm für die letzten drei Monate seines Grundwehrdienstes gebührenden Monatsprämien um je 700 S.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.

5. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Teile der Monatsprämie, um die sich diese nach § 5 Abs. 2 erhöht, sind mit der Monatsprämie für den sechsten Monat des Grundwehrdienstes auszuzahlen.“

6. Im § 7 Abs. 8 werden nach den Worten „die in Gebieten Präsenzdienst leisten“ die Worte „oder ihre Wohnung (Arbeitsstelle) haben“ eingefügt.

7. Im § 11 Abs. 2 Z 6 wird die Zitierung „Heeresdisziplinargesetz“ durch die Zitierung „Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294“ ersetzt.

8. a) Im § 15 Abs. 3 zweiter Satz wird die Betragsangabe „40 S“ durch die Betragsangabe „45 S“ ersetzt.

b) Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz als vorletzter Satz angefügt:

„Erstreckt sich der Anspruch auf diesen Betrag auf Bruchteile eines Monats, so gebürt er mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.“

9. Der § 21 Abs. 3 entfällt.

10. Im § 24 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977“ ein Bestrich gesetzt und die Zitierung „BGBl. Nr. 609,“ beigefügt.

11. Im § 24 a Abs. 1 werden die Worte „im Rahmen der Ausführung von Anordnungen im Milizstand sowie einer Freiwilligen Milizarbeit (§ 41 b Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978)“ durch die Worte „bei Tätigkeiten als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach § 41 b des Wehrgesetzes 1978“ ersetzt.

12. Im § 25 wird die Zitierung „§ 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972)“ durch die Zitierung „§ 106 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988)“ ersetzt.

13. Im § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und 4 und im § 40 Abs. 2 wird die Zitierung „EStG 1972“ jeweils durch die Zitierung „EStG 1988“ ersetzt.

14. Der § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist der Gesamtbetrag

1. der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und
3. der Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
vermehrt um die Investitionsrücklage bzw. um den steuerfreien Betrag gemäß § 9 EStG 1988 und den Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 sowie vermindert um den Betrag, welcher der Höhe der auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte entfallenden Einkommensteuer entspricht.“

15. Im § 30 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 17 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965“ durch die Zitierung „§ 17 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965“ ersetzt.

16. Im § 43 entfallen nach der Betragsangabe „3 000 S“ der Beistrich sowie die Worte „im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat“.

17. Der § 47 a erhält die Überschrift:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Wehrpflichtigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den Grundwehrdienst leisten, gelten bis zu ihrer Entlassung aus diesem Präsenzdienst der § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4, der § 5 und der § 6 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1985 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter.

VORBLATT**Problem:**

- Bedürfnis nach einer Anhebung der Monatsprämie für Zeitsoldaten entsprechend den Bezugsverbesserungen für öffentlich Bedienstete
- Bedürfnis nach einer „Erfolgsprämie“ für den Abschluß einer vorbereitenden Kaderausbildung
- Bedürfnis nach einer Anpassung des Ergänzungsbetrages für das Wasch- und Putzzeug an die Steigerung der Lebenshaltungskosten

Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme

Inhalt:

- Ersetzung des erhöhten Taggeldes während der Teilnahme an einer vorbereitenden Kaderausbildung durch eine Anhebung der Monatsprämie nach dem erfolgreichen Abschluß einer derartigen Ausbildung (§§ 3 und 5)
- Anhebung der Monatsprämie der Zeitsoldaten ab 1. Juli 1989 entsprechend der Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst (§ 5)
- Erhöhung des Ergänzungsbetrages für das Wasch- und Putzzeug um 5 S auf 45 S monatlich bei gleichzeitiger Aliquotierung entsprechend der jeweiligen Dauer des Präsenzdienstes (§ 15)

Kosten:

Voraussichtliche Mehrkosten für 1989 von zirka 45 Millionen Schilling

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1988 wurde die Monatsprämie für Zeitsoldaten ab 1. Juli 1988 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt wirksamen Besoldungs- und sozialrechtlichen Änderungen im öffentlichen Dienst einheitlich um 270 S erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr die Monatsprämie für Zeitsoldaten neuerlich angehoben werden. Die im Art. I vorgesehene Erhöhung ab 1. Juli 1989 entspricht im Durchschnitt der für öffentlich Bedienstete ab 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen Besoldungsverbesserung unter Berücksichtigung der mit dem Einkommensteuergesetz 1988 wirksam gewordenen Lohnsteuerentlastung für Dienstnehmer und der Anhebung des Pensionsbeitrages für Beamte.

Ferner soll die Gewährung einer erhöhten Monatsprämie für den erfolgreichen Abschluß einer vorbereitenden Kaderausbildung den derzeitigen Anspruch auf ein erhöhtes Taggeld für die bloße Teilnahme an derartigen Ausbildungsgängen ersetzen. Auf diese Weise soll ohne budgetären Mehraufwand der besonderen Bedeutung der Ausbildung für Kaderfunktionen im Milizheer auch im Bereich der Besoldung Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Entwurf der zuletzt mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1982 mit 40 S monatlich festgesetzte Ergänzungsbetrag für das Wasch- und Putzzeug unter Bedachtnahme auf die in der Zwischenzeit eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten auf 45 S angehoben und gleichzeitig eine anteilmäßige Auszahlung vorgesehen werden.

Im übrigen enthält der Entwurf noch verschiedene Formalanpassungen sowie einzelne Änderungen, die auf Grund praktischer Erfahrungen im Interesse einer zweckmäßigen Vollziehung erforderlich sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2, 4 und 5 (§ 3 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 387/1977 wurde den Wehrpflichtigen, die an einer vorbereitenden Kaderausbildung teilnehmen, ein erhöhtes Taggeld zuerkannt. Mit dieser finanziellen Besserstellung sollte im Hinblick auf die Bedeutung der Kaderausbildung in einem Milizheer ein zusätzlicher Anreiz für eine freiwillige Meldung zu dieser Ausbildung geschaffen werden. Die Erfahrungen in der Praxis seit nun mehr als zehn Jahren haben jedoch gezeigt, daß das Bemühen um einen positiven Abschluß an der vorbereitenden Kaderausbildung verhältnismäßig gering bleibt. Die an der vorbereitenden Kaderausbildung teilnehmenden Wehrpflichtigen gelangen auf diese Weise in den Genuß der höheren Geldleistung, unterliegen jedoch im Falle eines negativen Abschlusses keiner Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen. Aus diesem Grund soll mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen das erhöhte Taggeld für die Teilnahme an den erwähnten Ausbildungsvorhaben durch die nachträgliche Gewährung einer erhöhten Monatsprämie im Falle eines erfolgreichen Abschlusses ersetzt werden. Damit soll ohne finanzielle Mehrbelastung für den Bund ein zusätzlicher Anreiz für die Erlangung einer Kaderfunktion geschaffen werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung soll die Monatsprämie im Wehrdienst als Zeitsoldat mit 1. Juli 1989 angehoben werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 1.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Abs. 8):

Derzeit ist die Gewährung eines Fahrtkostener- satzes in der fiktiven Höhe der Benützung eines

912 der Beilagen

5

Massenbeförderungsmittels nur dann vorgesehen, wenn Wehrpflichtige in verkehrstechnisch unversorgten Gebieten Präsenzdienst leisten. Die Erfahrungen der Praxis lassen es geboten erscheinen, einen derartigen Fahrtkostenersatz auch dann zu gewähren, wenn die Wehrpflichtigen zwar nicht in verkehrstechnisch unversorgten Gebieten Präsenzdienst leisten, jedoch ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstelle in solchen Gebieten haben. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll daher ein Anspruch auf den erwähnten Fahrtkostenersatz auch für die Fälle einer unzureichenden Versorgung des Wohn(Arbeits)ortes eines Wehrpflichtigen mit öffentlichen Verkehrsmitteln eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 7, 10, 12, 13 und 14 (§ 11 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 5, § 30 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und 4 sowie § 40 Abs. 2):

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen sollen die erforderlichen Anpassungen von Verweisungen, insbesondere auf das ab 1. Jänner 1989 geltende Einkommensteuergesetz 1988, vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 15 Abs. 3):

Mit diesen Bestimmungen soll der Ergänzungsbetrag für das Wasch- und Putzzeug um 5 S auf 45 S erhöht werden. Gleichzeitig soll auf Grund praktischer Erfahrungen — in gleicher Weise wie bei der Dienstgradzulage und der Monatsprämie (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2) — auch eineAliquotierung dieses Betrages entsprechend den tatsächlich geleisteten Präsenzdienstzeiten vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 21 Abs. 3):

Die Bestimmung über den Ausschluß des Kostenersatzes durch den Bund im Falle einer Inanspruchnahme heeresfremder Sanitätseinrichtungen während der Dienstfreistellung eines Wehrpflichtigen wurde mit dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 12/1967 eingeführt und bezog sich auf die am Ende des damals geltenden neunmonatigen ordentlichen Präsenzdienstes zu gewährende Dienstfreistellung im Ausmaß von 14 Tagen. Mit dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, daß die entstandenen Kosten einer derartigen Heilbehandlung beim Vorliegen von Ansprüchen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung für den Wehrpflichtigen insbesondere auf Grund eines bereits während der Dienstfreistellung wieder aufgenommenen Dienstverhältnisses nicht vom Bund, sondern vom jeweiligen Versicherungsträger zu tragen sind.

Mit der Ersetzung des neunmonatigen ordentlichen Präsenzdienstes durch einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten bzw. acht Monaten und den Wegfall der am Ende des Prä-

senzdienstes gewährten Dienstfreistellung durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 272/1971 hat der § 21 Abs. 3 HGG die erwähnte Zielsetzung verloren. Derzeit sind von allen Soldaten in einem Präsenzdienst lediglich die Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum in der gesetzlichen Krankenversicherung hinsichtlich eines Leistungsanspruches für ihre Person pflichtversichert. Auf diesen Personenkreis sind aber gemäß § 24 Abs. 4 des Heeresgebührengesetzes 1985 die §§ 18 bis 21 nicht anzuwenden. Der § 21 Abs. 3 soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 10 (§ 24 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 7.

Zu Art. I Z 11 (§ 24 a Abs. 1):

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBI. Nr. 342, wurden verschiedene freiwillige Tätigkeiten im Milizstand gesetzlich verankert. Bei allen diesen Tätigkeiten werden die Wehrpflichtigen gemäß § 41 b Abs. 7 des Wehrgesetzes 1978 als Organe des Bundes tätig. Durch die vorgesehene Neufassung des § 24 a des Heeresgebührengesetzes 1985 soll sichergestellt werden, daß die Wehrpflichtigen bei allen Tätigkeiten, die sie nach § 41 b des Wehrgesetzes 1978 als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten ausüben, die gesundheitliche Betreuung durch heereigene Sanitätseinrichtungen in Anspruch nehmen können.

Zu Art. I Z 12, 13, 14 und 15 (§ 25, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 5, § 30 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und 4 sowie § 40 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 7.

Zu Art. I Z 16 (§ 43):

Im Hinblick auf die im § 16 Abs. 2 VStG. 1950 enthaltene Regelung über die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe kann die entsprechende Bestimmung im § 43 entfallen.

Zu Art. I Z 17 (§ 47 a):

Dem § 47 a soll systemgerecht eine Überschrift vorangestellt werden.

Zu Art. II Abs. 2:

Für diejenigen Wehrpflichtigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits den Grundwehrdienst leisten, sollen zur Vermeidung von Härtefällen die bisherigen Regelungen hinsichtlich der finanziellen Ansprüche während einer vorbereitenden Kaderausbildung unverändert weitergelten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ist mit voraussichtlichen Mehrkosten von etwa 45 Millionen Schilling für das Jahr 1989 zu rechnen.

Der Mehraufwand für das Jahr 1989 setzt sich unter Zugrundelegung des geplanten Standes von etwa 10 000 Zeitsoldaten aus der Erhöhung der

Monatsprämie von zirka 33,7 Millionen Schilling, der damit verbundenen Anhebung der Sozialversicherungsabgaben von zirka 9,6 Millionen Schilling und einem geschätzten Mehrbedarf an Überbrückungshilfe von zirka 1,0 Millionen Schilling zusammen. Darüber hinaus führt die geplante Anhebung des Ergänzungsbetrages für das Wasch- und Putzgeld zu einem Mehraufwand von zirka 0,7 Millionen Schilling.

Gegenüberstellung

Heeresgebührengesetz 1985

Geltende Fassung:

Taggeld

§ 3. (1) Den Wehrpflichtigen gebührt für jeden Tag ihres Präsenzdienstes ein Taggeld.

(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
 - a) den Grundwehrdienst, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten, 45 S,
 - b) einer vorbereitenden Kaderausbildung unterzogen werden, vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des sechsten Monats des Grundwehrdienstes 60 S,
 - c) eine Kaderübung leisten, 60 S,
 - d) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, ... 70 S;
2. für Offiziere 75 S.

(3)

(4) Scheidet ein Wehrpflichtiger aus einer vorbereitenden Kaderausbildung aus oder schließt er sie nicht erfolgreich ab, so gebührt ihm das Taggeld nach Abs. 2 Z 1 lit. b nur für die Dauer seiner Teilnahme an dieser Ausbildung.

§ 5. (1) Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst, den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an eine dieser Präsenzdienstarten einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

1.
2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr
in der Höhe von 3 780 S;
3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr
für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 7 155 S,
für Zugführer in der Höhe von 7 239 S,

Entwurf:

§ 3. (1)

(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
 - a) den Grundwehrdienst, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten 45 S,
 - b) eine Kaderübung leisten 60 S,
 - c) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, ... 70 S;
2. für Offiziere 75 S.

(3)

Der § 3 Abs. 4 entfällt.

§ 5. (1) Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst, den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an eine dieser Präsenzdienstarten einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

1.
2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr
in der Höhe von 4 080 S;
3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr
für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 7 668 S,
für Zugführer in der Höhe von 7 767 S,

Geltende Fassung:

für Unteroffiziere in der Höhe von 7 746 S,
 für Offiziere in der Höhe von 8 631 S;
 4.

(2) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Monatsprämie mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.

§ 6. (1) Das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie sind für jeden Kalendermonat am 15. jeden Monats auszuzahlen. Fällt der Dienstantritt nicht auf den Auszahlungstag, so sind die genannten Bezüge für die Tage bis zum Monatsende innerhalb von zwei Wochen nach dem Dienstantritt auszuzahlen; dies gilt nicht für den Wehrdienst als Zeitsoldat.

§ 7. (1)
 (2)
 (3)
 (4)
 (5)
 (6)
 (7)

(8) Wehrpflichtigen, die in Gebieten Präsenzdienst leisten, die nicht oder nur ungenügend mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt werden, ist ein Fahrtkostenersatz für die nach Abs. 2 durchgeführten Fahrten in jener Höhe zu gewähren, wie er bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Abs. 5) gebühren würde. Die Frist für die Geltendmachung eines derartigen Antrages richtet sich nach Abs. 6.

§ 11. (2) 1.
 2.
 3.

Entwurf:

für Unteroffiziere in der Höhe von 8 349 S,
 für Offiziere in der Höhe von 9 372 S;
 4.

(2) Schließt ein Wehrpflichtiger eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich ab, so erhöhen sich die ihm für die letzten drei Monate seines Grundwehrdienstes gebührenden Monatsprämien um 700 S.

(3) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Monatsprämie mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.

§ 6. (1) Das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie sind für jeden Kalendermonat am 15. jeden Monats auszuzahlen. Die Teile der Monatsprämie, um die sich diese nach § 5 Abs. 2 erhöht, sind mit der Monatsprämie für den sechsten Monat des Grundwehrdienstes auszuzahlen. Fällt der Dienstantritt nicht auf den Auszahlungstag, so sind die genannten Bezüge für die Tage bis zum Monatsende innerhalb von zwei Wochen nach dem Dienstantritt auszuzahlen; dies gilt nicht für den Wehrdienst als Zeitsoldat.

§ 7. (1)
 (2)
 (3)
 (4)
 (5)
 (6)
 (7)

(8) Wehrpflichtigen, die in Gebieten Präsenzdienst leisten oder ihre Wohnung (Arbeitsstelle) haben, die nicht oder nur ungenügend mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt werden, ist ein Fahrtkostenersatz für die nach Abs. 2 durchgeführten Fahrten in jener Höhe zu gewähren, wie er bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Abs. 5) gebühren würde. Die Frist für die Geltendmachung eines derartigen Antrages richtet sich nach Abs. 6.

§ 11. (2) 1.
 2.
 3.

Geltende Fassung:

4.
 5.
 6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz.

Entwurf:

4.
 5.
 6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294.

§ 15. (1)

(2)

(3) Der Wehrpflichtige hat beim erstmaligen Antritt des Präsenzdienstes für die Pflege seiner Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug zu erhalten. Zur laufenden Ergänzung dieser Gegenstände hat der Wehrpflichtige von dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Monatsersten an bis zu seiner Außerstandbringung monatlich einen Betrag von 40 S zu erhalten. Dieser Betrag ist mit dem Taggeld auszuzahlen. Er gebührt nicht im Wehrdienst als Zeitsoldat.

§ 21. (1)

(2)

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 gelten nicht, wenn der Wehrpflichtige die Krankenbehandlung oder Anstaltpflege, für die nach Abs. 1 oder Abs. 2 Kosten zu tragen oder zu ersetzen wären, während der Zeit einer Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978 in Anspruch nimmt und zu dieser Zeit in der Allgemeinen Sozialversicherung oder in einer der im § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Sonderversicherungen krankenversichert ist.

§ 24. (1) Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, sind im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 versichert. Diese Versicherungen gelten darüber hinaus auch für Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit gemäß § 41 des Wehrgesetzes 1978 festgestellt wurde und deren Wehrdienst als Zeitsoldat von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr dauert. Zeitsoldaten sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977). Als Dienstgeber gilt der Bund.

§ 15. (1)

(2)

(3) Der Wehrpflichtige hat beim erstmaligen Antritt des Präsenzdienstes für die Pflege seiner Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug zu erhalten. Zur laufenden Ergänzung dieser Gegenstände hat der Wehrpflichtige von dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Monatsersten an bis zu seiner Außerstandbringung monatlich einen Betrag von 45 S zu erhalten. Dieser Betrag ist mit dem Taggeld auszuzahlen. Erstreckt sich der Anspruch auf diesen Betrag auf Bruchteile eines Monats, so gebührt er mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile. Er gebührt nicht im Wehrdienst als Zeitsoldat.

§ 21. (1)

(2)

Der § 21 Abs. 3 entfällt.

§ 24. (1) Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, sind im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, versichert. Diese Versicherungen gelten darüber hinaus auch für Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit gemäß § 41 des Wehrgesetzes 1978 festgestellt wurde und deren Wehrdienst als Zeitsoldat von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr dauert. Zeitsoldaten sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977). Als Dienstgeber gilt der Bund.

10

912 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 24 a. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen im Rahmen der Ausführung von Anordnungen im Milizstand sowie einer Freiwilligen Milizarbeit (§ 41 b Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) heereseigene Sanitätseinrichtungen zur

1. Feststellung einer bei diesen Tätigkeiten eingetretenen Gesundheitsschädigung,
2. Ersten Hilfe und jener gesundheitlichen Betreuung, die notwendig ist, um sie ohne weitere Gefährdung ihres Gesundheitszustandes einer anderen Krankenbehandlung oder Anstaltspflege zuzuführen,

in Anspruch nehmen. Hat der Wehrpflichtige des Milizstandes keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so trägt die Kosten dieser gesundheitlichen Betreuung der Bund.

§ 25. Wehrpflichtige, die

1.
2.
3.

leisten, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag Anspruch auf Familienunterhalt für ihre Ehegattin und für Kinder im Sinne des § 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972); für andere Personen gebührt Familienunterhalt nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

§ 26. (1)

(2)

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 sind

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
2. Renten,
3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,

vermindert um die darauf entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer) sowie um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge.

§ 27. (1)

(2)

(3)

Entwurf:

§ 24 a. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen bei Tätigkeiten als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach § 41 b des Wehrgesetzes 1978 heereseigene Sanitätseinrichtungen zur

1. Feststellung einer bei diesen Tätigkeiten eingetretenen Gesundheitsschädigung,
2. Ersten Hilfe und jener gesundheitlichen Betreuung, die notwendig ist, um sie ohne weitere Gefährdung ihres Gesundheitszustandes einer anderen Krankenbehandlung oder Anstaltspflege zuzuführen,

in Anspruch nehmen. Hat der Wehrpflichtige des Milizstandes keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so trägt die Kosten dieser gesundheitlichen Betreuung der Bund.

§ 25. Wehrpflichtige, die

1.
2.
3.

leisten, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag Anspruch auf Familienunterhalt für ihre Ehegattin und für Kinder im Sinne des § 106 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988); für andere Personen gebührt Familienunterhalt nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

§ 26. (1)

(2)

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 sind

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
2. Renten,
3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,

vermindert um die darauf entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer) sowie um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge.

§ 27. (1)

(2)

(3)

G e l t e n d e F a s s u n g :

(4)

(5) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist der Gesamtbetrag

1. der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und
3. der Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

vermehrt um die vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 EStG 1972, die Zuführungen zu Rücklagen gemäß den §§ 9 und 11 EStG 1972 bzw. den steuerfreien Betrag gemäß § 9 Abs. 3 EStG 1972 und den Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1972 sowie vermindert um den Betrag, welcher der Höhe der auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte entfallenden Einkommensteuer entspricht.

§ 30. (1) Wehrpflichtige, die einen im § 25 Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst leisten und Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 29 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2), gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20 vH ihrer Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern die Ehegattin des Wehrpflichtigen über eigene Einkünfte verfügt, die monatlich den für Beamte nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBL. Nr. 340, gelgenden Mindestsatz — bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit diesen Mindestsatz zuzüglich des im § 62 Abs. 1 EStG 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehenen Pauschbetrages an Werbungskosten — übersteigen.

(2) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gelten die im § 17 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 angeführten Einkunftsarten.

§ 37. (1)

(2)

(3) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die im § 26 Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Bezüge (ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1972), vermindert um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge.

§ 39. (1)

(2)

(3) Die Dienstbezüge sind um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge zu kürzen. Insoweit die verbleibenden Teile der Dienstbezüge, zuzüglich der anteilmäßig für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden son-

E n t w u r f :

(4)

(5) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist der Gesamtbetrag

1. der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und
3. der Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

vermehrt um die Investitionsrücklage bzw. um den steuerfreien Betrag gemäß § 9 EStG 1988 und den Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 sowie vermindert um den Betrag, welcher der Höhe der auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte entfallenden Einkommensteuer entspricht.

§ 30. (1) Wehrpflichtige, die einen im § 25 Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst leisten und Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 29 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2), gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20 vH ihrer Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern die Ehegattin des Wehrpflichtigen über eigene Einkünfte verfügt, die monatlich den für Beamte nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBL. Nr. 340, gelgenden Mindestsatz — bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit diesen Mindestsatz zuzüglich des im § 62 Abs. 1 EStG 1988 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehenen Pauschbetrages an Werbungskosten — übersteigen.

(2) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gelten die im § 17 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 angeführten Einkunftsarten.

§ 37. (1)

(2)

(3) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die im § 26 Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Bezüge (ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988), vermindert um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge.

§ 39. (1)

(2)

(3) Die Dienstbezüge sind um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge zu kürzen. Insoweit die verbleibenden Teile der Dienstbezüge, zuzüglich der anteilmäßig für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden son-

Geltende Fassung:

stigen Bezüge, insgesamt vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einen Betrag ergeben, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — die Höhe der Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Entschädigung in dieser Höhe. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 30 S nicht übersteigt. Ergeben die verbleibenden Teile der Dienstbezüge hingegen einen Betrag, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — 6,5 vH des im § 36 Abs. 1 genannten Gehaltsansatzes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur bis zu dieser Höhe.

(4) Wehrpflichtige, die in einem der im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Dienstverhältnisse stehen, daneben aber auch einem der in den §§ 37 und 38 genannten Personenkreise angehören, gebührt insoweit auch eine Entschädigung nach der für diese Personenkreise geltenden Regelung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge, gekürzt um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge, 6,5 vH des im § 36 Abs. 1 genannten Gehaltsansatzes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht erreicht.

§ 40. (1)

(2) Im Falle der Fortzahlung der Dienstbezüge nach Abs. 1 gebührt auf Antrag insoweit eine Entschädigung, als die um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1972 genannten Beiträge gekürzten Dienstbezüge, zuzüglich der anteilmäßig für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden sonstigen Bezüge, insgesamt vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einen Betrag ergeben, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — die Höhe der Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 nicht erreicht. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 30 S nicht übersteigt.

§ 43. Wer den im § 9 Abs. 3, § 34 oder § 41 Abs. 3 letzter Satz festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen der §§ 9, 32, 34 oder 41 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nach den gelgenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

§ 47 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Entwurf:

stigen Bezüge, insgesamt vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einen Betrag ergeben, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — die Höhe der Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Entschädigung in dieser Höhe. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 30 S nicht übersteigt. Ergeben die verbleibenden Teile der Dienstbezüge hingegen einen Betrag, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — 6,5 vH des im § 36 Abs. 1 genannten Gehaltsansatzes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur bis zu dieser Höhe.

(4) Wehrpflichtige, die in einem der im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Dienstverhältnisse stehen, daneben aber auch einem der in den §§ 37 und 38 genannten Personenkreise angehören, gebührt insoweit auch eine Entschädigung nach der für diese Personenkreise geltenden Regelung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge, gekürzt um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge, 6,5 vH des im § 36 Abs. 1 genannten Gehaltsansatzes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht erreicht.

§ 40. (1)

(2) Im Falle der Fortzahlung der Dienstbezüge nach Abs. 1 gebührt auf Antrag insoweit eine Entschädigung, als die um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge gekürzten Dienstbezüge, zuzüglich der anteilmäßig für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden sonstigen Bezüge, insgesamt vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einen Betrag ergeben, der — auf einen Tag des Präsenzdienstes umgerechnet — die Höhe der Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 nicht erreicht. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn sie insgesamt 30 S nicht übersteigt.

§ 43. Wer den im § 9 Abs. 3, § 34 oder § 41 Abs. 3 letzter Satz festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen der §§ 9, 32, 34 oder 41 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nach den gelgenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 47 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.